

## **Platzordnung des Tiroler Modellbauclubs (TMC) für den Modellflugplatz Ranggen**

### **1. Berechtigte:**

(1) Die Mitglieder des TMC dürfen den Modellflugplatz bei Einhaltung dieser Platzordnung benützen. Voraussetzung dafür ist der aufrechte Bestand der über die Mitgliedschaft beim Österreichischen Aeroclub oder beim Österreichischen Modellflieger-Verband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

(2) Gäste dürfen den Modellflugplatz mit Erlaubnis des Vorstandes tagweise benützen. Die Erlaubnis darf von jedem Mitglied des Vorstandes erteilt werden. Voraussetzung dafür ist der aufrechte Bestand der über die Mitgliedschaft beim Österreichischen Aeroclub oder beim Österreichischen Modellflieger-Verband oder bei einer vergleichbaren Organisation in einem anderen Staat abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

### **2. Verhältnis zur Bevölkerung:**

(1) Es ist selbstverständlich, dass sich alle Mitglieder des TMC um ein gutes Verhältnis zur Bevölkerung von Ranggen bemühen. Wir nehmen darauf in unserem gesamten Verhalten Rücksicht. Am Weg zum und vom Modellflugplatz achten wir besonders auf spielende Kinder im Bereich des Spielplatzes am Ortsrand bei der Weggabelung (Schritttempo!)

(2) Die den Modellflugplatz umgebenden Wiesen und Äcker betreten wir nur zum Zweck der Bergung von Modellen. Wir achten dabei darauf, möglichst keine Schäden zu verursachen. Allfällige Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen und dem Obmann zu melden.

### **3. Allgemeine Verhaltensregeln:**

(1) Sauberkeit, Ordnung und sportliche Disziplin sind selbstverständliches Gebot.

(2) Das Steuern von Modellen in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand ist verboten.

(3) Das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Zigarettenstummeln, und das Liegenlassen von Gegenständen am Modellflugplatz und auf den angrenzenden Wiesen und Äckern sind verboten. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen.

### **4. Erlaubte Flugzeugarten:**

(1) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieben dürfen nicht betrieben werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind:

a) die Schleppmaschinen des TMC und von Mitgliedern des TMC zum Zweck der Durchführung von Schleppflügen und im notwendigen Ausmaß auch von Testflügen;

b) die Hubschrauber von Mitgliedern des TMC, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Jänner 2011 erworben haben.

(2) Weiters verboten ist der Betrieb von:

a) Immersionsflugmodellen, das sind Flugmodelle, die vom Piloten nicht auf Sicht, sondern nach den von einer Bordkamera auf eine Videobrille oder einen Bildschirm übertragenen Bildsignalen gesteuert werden;

b) Hubschraubern und Drohnen (Quadrocopter und ähnliche) von Mitgliedern des TMC, die ihre Mitgliedschaft nach dem 31. August 2015 erworben haben.

(3) Im Übrigen dürfen Flugmodelle im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Vorschriften betrieben werden.

### **5. Flugzeitbeschränkungen, Lärmvermeidung:**

(1) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 ist der Betrieb von Flugmodellen mit Motorantrieben aller Art verboten. Dies gilt nicht jeweils an Samstagen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres.

(2) An Sonn- und Feiertagen und im Übrigen jeweils in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 ist der Betrieb der unter Punkt 4.1 genannten Schleppmaschinen und Hubschrauber verboten.

(3) An Sonn- und Feiertagen, an denen in Ranggen kirchliche Prozessionen stattfinden, (jedenfalls Fronleichnamstag, Herz-Jesu-Sonntag, Mariä Himmelfahrtstag) ist bis 13:00 jeglicher Flugbetrieb verboten. Am Allerheiligentag (1. November) ist gantztägig jeglicher Flugbetrieb verboten.

(4) Nach Einbruch der Dunkelheit ist jeglicher Flugbetrieb verboten.

(5) An Sonn- und Feiertagen und im Übrigen in der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 ist besonders auf die Vermeidung störenden Lärms zu achten.

### **6. Flughöhe, Flugraum:**

(1) Der Modellflugplatz liegt 8km westlich der Landeschwelle 08 des internationalen Verkehrsflughafens Innsbruck. Um die Sicherheit der Luftfahrt und anfliegende Verkehrsflüge nicht zu gefährden, sind Modellflüge nur bis maximal 100m über Grund zulässig. Bei Annäherung eines Luftfahrzeuges ist mit dem Modellflugzeug sofort deutlich unterhalb 100m über Grund zu sinken. Davon abweichend sind an zwei Tagen im Jahr, die in Absprache mit der Austro Control/Flughafen

Innsbruck festgelegt werden, Modellflüge bis maximal 150 m über Grund und nur mit einem zusätzlichen Luftraumbeobachter zulässig.

(2) Das Pistenvorfeld im Südosten, der Container, der Tisch und parkende Fahrzeuge dürfen nur in ausreichender Sicherheitshöhe überflogen werden.

(3) Jener Bereich, der im Osten von der Geländekuppe nahe des westlichen Pistenendes (Feldweg), im Westen vom Siedlungsgebiet von Ranggen bzw. vom Kinderspielplatz am Ortsrand sowie im Norden und Süden jeweils vom Rand des Plateaus begrenzt wird, darf nur in ausreichender Sicherheitshöhe sowie von ab- und anfliegenden Flugmodellen unmittelbar nach dem Start bzw. vor der Landung überflogen werden. Dabei sind Ab- und Anflüge so kurz wie möglich zu halten. Kunstflug, steile Abstiege, Speedflüge und dergleichen sind in diesem Bereich verboten.

(4) Die Siedlungsgebiete insbesondere von Ranggen und Itzranggen sowie der Kinderspielplatz am Ortsrand von Ranggen dürfen nicht überflogen werden. Mit den unter Punkt 4.1 genannten Schleppmaschinen und Hubschraubern darf auch der Nahebereich der Siedlungsgebiete nicht überflogen werden.

(5) Kunstflug in Richtung des im Abs. 2 genannten Bereiches und über der Piste ist verboten.

(6) Das tiefe Überfliegen der Piste ist nur zulässig, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit von Piloten und sonstigen Personen möglich ist. Befinden sich weitere Flugmodelle in der Luft, so ist der beabsichtigte Überflug rechtzeitig und laut anzusagen.

### **7. Flugbetrieb:**

(1) Die Piloten haben die Flugmodelle vom südlichen Pistenrand aus zu steuern. Schleppzüge dürfen auch von der Piste aus gesteuert werden. Auf den übrigen Flugbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Im Übrigen dürfen sich auf der Startbahn nur Piloten und deren Helfer im unbedingt notwendigen Ausmaß aufhalten.

(3) Jeder Pilot hat sich vor Start und Landung zu vergewissern, dass die Piste und die Ab- bzw. Anflugschneise frei sind. Erforderlichenfalls sind Start und Landung mit den anderen Piloten zu koordinieren. Sind weitere Piloten oder sonstige Personen am Flugplatz, so ist die beabsichtigte Landung rechtzeitig und laut anzusagen.

(4) Windenstarts sind nur entlang des nördlichen Pistenrandes zulässig. Mit Windenstart gestartete Modelle dürfen abweichend vom Abs. 1 auch vom Aufstellungsort der Winde aus gesteuert werden. Auf den übrigen Flugbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Landende Modelle haben Vorrang vor startenden Modellen. Von mehreren landenden Modellen hat jenes Vorrang, das dringlicher landen muss.

(6) Die Modelle sind außerhalb der Piste abzustellen.

### **8. Frequenzordnung:**

Werden zwei oder mehrere Fernsteuerungen im 35 Mhz- oder 40 Mhz-Band betrieben, so ist vor der Inbetriebnahme der Fernsteuerungen eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die verwendeten Frequenzen frei sind.

### **9. Benutzung der Außenladestation:**

(1) Die Außenladestation am Container steht allen Mitgliedern und unter der Aufsicht von zumindest einem Mitglied auch Gästen zur Verfügung.

(2) Mitglieder, die die Außenladestation benutzen, haben diese vor dem Verlassen des Modellflugplatzes ordnungsgemäß zu versperrern. Von mehreren Mitgliedern trifft diese Pflicht jenes Mitglied, das den Modellflugplatz zuletzt verlässt.

### **10. Zufahrt und Parken:**

(1) Die Zufahrt zum und die Abfahrt vom Modellflugplatz hat ausschließlich über den am Ende des Asphaltweges abzweigenden Feldweg zu erfolgen. Vor dem Queren der Piste ist auf ab- und anfliegende Modelle zu achten.

(2) Das Befahren des Feldweges und der Piste ist verboten, wenn die Bodenbeschaffenheit insbesondere im Frühjahr ein schadloses Befahren vorübergehend nicht zulässt.

(3) Das Parken ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen östlich des Containers und westlich des Tisches erlaubt. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Ab- und Anflugschneise in Richtung Osten bzw. Westen frei bleibt.

(4) Das Parken entlang der Zufahrt ist ausnahmslos verboten.

Für den Vorstand:  
Der Obmann  
(Dr. Armin Exner)